



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachfolgendem Beitrag möchte ich die Reihe zu den häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit Stiftungen abrunden. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

## Stiftungsrecht – Häufige Fragen

### Steuervergünstigung - Welche Steuervergünstigungen hat der Stifter?

Zuwendungen an die gemeinnützige Stiftung können ebenso wie Spenden an gemeinnützige Vereine bei der Einkommenssteuer des Gebers bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben (§ 10b Abs. 1 EStG) abgezogen werden.

Bei Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen (AG, GmbH etc.) sind die Ausgaben als Aufwendungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und bei der Gewerbesteuer als Kürzung i.S.d. § 9 Nr. 5 GewStG abzugsfähig. Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung können nach § 10b Abs. 1a EStG auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen sogar bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 € zusätzlich zu den in § 10b Abs. 1 EStG genannten Höchstbeträgen abgezogen werden.

### Steuervergünstigung - Welche Steuervergünstigungen hat die steuerbegünstigte Stiftung?

Die steuerbegünstigte Stiftung ist wie gemeinnützige Vereine auch mit dem Ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung) und dem Zweckbetrieb von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, so entsteht keine Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen insgesamt 35.000 € im Jahr nicht übersteigen oder der Überschuss nicht mehr als 5.000 € beträgt.

Die Umsätze der Zweckbetriebe unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Außerdem ist die steuerbegünstigte Stiftung von der Grundsteuer und von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit (Ausnahme: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). D. h. wird Vermögen auf sie übertragen, fällt keine Erbschaft- oder Schenkungssteuer an.

### Stifter - Wer kann eine Stiftung errichten?

Jede natürliche oder juristische Person kann eine Stiftung errichten. Der Stifter muss allerdings unbeschränkt geschäfts-

fähig sein. Stiftungen können auch von mehreren Personen zusammen errichtet werden. Insbesondere bei Bürger- oder Gemeinschaftsstiftungen geht es darum, dass viele Stifter und Zustifter vorhanden sind (Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.352)

### Stiftungsaufsicht - Wie werden Stiftungen überwacht?

Die steuerbegünstigten Stiftungen werden durch die sog. Stiftungsaufsicht überwacht. Diese externe und unabhängige Aufsicht kann für einen Unternehmer im Rahmen seiner Nachfolgeplanung ein Kalkül sein sich für die Rechtsform einer Stiftung zu entscheiden.

Die Stiftungsaufsicht prüft insbesondere die Erhaltung des Stiftungskapitals und die satzungsmäßige Verwendung der Erträge. Regelungen hierzu finden sich in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen (vgl. Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.351 f.) Nicht rechtsfähige Stiftungen unterliegen nicht der Stiftungsaufsicht.

### Was ist eine sog. Stiftungs-GmbH?

Stiftungs-GmbHs sind Kapitalgesellschaften nach dem GmbH-Gesetz, die in der Regel steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Wie bei einer „normalen“ Stiftung ist das Gesellschaftervermögen sowie der Gesellschafterwille dauerhaft an den Gesellschaftszweck gebunden.

Im Unterschied zur „normalen“ Stiftung besteht allerdings der große Nachteil, dass gem. § 58 Nr. 5 AO die GmbH den Stifter und seine Angehörigen nicht unterstützen kann. Alle Mittel sind für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Vorteilhaft ist die Regelung, dass bei Auflösung der Gesellschaft dem Stifter die eingezahlten Kapitalanteile und seine Sacheinlagen zurückerstattet werden dürfen.

### Stiftungsvermögen – Wie hoch soll das Stiftungsvermögen sein?

Die Höhe des Stiftungsvermögens ist weder im BGB noch in den Landesstiftungsgesetzen normiert. Man geht in der Regel von einem Mindestvermögen von 50.000 € aus.



Ggf. verlangen die Behörden ein höheres Stiftungsvermögen, damit der Stiftungszweck nicht gefährdet wird.

### **Stiftungsvermögen - Wer erhält das vorhandene Stiftungsvermögen, wenn die Stiftung aufgelöst wird?**

Das vorhandene Stiftungsvermögen fällt an die in der Satzung bestimmten Personen (§ 88 BGB). Enthält die Satzung hierzu keine Bestimmungen, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat.

Der Fiskus hat das Vermögen entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden (§ 88 Satz 2 BGB i. V. m. § 45 BGB; vgl. Wigand/Haase-Theobald/Heue/Stolte, Stiftungen in der Praxis, S.71; Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.360)

### **Stiftungsvermögen - Wie kann die Stiftung ihr Vermögen dauerhaft halten?**

Die Stiftung kann unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO, namentlich wenn Neuanschaffungen anstehen Rücklagen bilden. Diese Bestimmungen sind eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel immer zeitnah verwenden müssen.

### **Vergütung - Dürfen die Stiftungsorgane gegen Vergütung für die Stiftung tätig werden?**

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO dürfen die Mitglieder einer steuerbegünstigten Körperschaft keine Zuwendung aus Mitteln dieser Körperschaft erhalten. Die gilt jedoch nicht für eine angemessene Vergütung, die auch ein fremder Dritter, wenn er für die Stiftung tätig würde, erhalten und fordern würde. Eine gesetzliche Vorgabe, was angemessen ist, gibt es nicht (vgl. Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.348 f.)

### **Vermögenswerte - Welche Vermögenswerte können in eine Stiftung eingebracht werden?**

Grundsätzlich können alle Vermögenswerte (Geld, Immobilien, Wertpapiere etc.) in eine Stiftung eingebracht werden. Die Vermögenswerte müssen aber Erträge abwerfen, damit der Stiftungszweck verwirklicht werden kann. Es kann auch Betriebsvermögen in die Stiftung eingebracht werden.

Handelt es sich um eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Abgabenordnung, so können dann die Buchwerte des Betriebsvermögens fortgeführt werden. Stille Reserven werden dann nicht aufgedeckt. Der Vorgang ist aber nach § 3 Abs. 1b UStG umsatzsteuerpflichtig (Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.348).

### **Vorratsstiftung – Was ist das und wann ist eine Vorratsstiftung sinnvoll?**

Bei einer Vorratsstiftung wird eine Stiftung mit geringem Kapital vom Stifter gegründet und die Stiftung durch Testament zum Erben oder Vermächtnisnehmer des Stifters eingesetzt. Der Stifter muss deshalb noch nicht zu seinen Lebzeiten sein Vermögen auf die Stiftung übertragen. Vorteilhaft ist die

Vorratsstiftung deshalb, weil die Stiftungssatzung bereits zu Lebzeiten des Stifters von den Stiftungsbehörden anerkannt wird.

Sollte sich Schwierigkeiten bei der Anerkennung ergeben, kann der Stifter selbst noch zu Lebzeiten nachbessern. Außerdem erhält der Stifter schon zu Lebzeiten den Spendenabzug bei der Gründung der Stiftung.

### **Vorstand - Wer benennt und bestellt den Vorstand?**

Die Personen, die den Vorstand benennen und bestellen, sind in der Satzung dazu berechtigt worden. Die Mitglieder des Vorstands müssen die Annahme des Amtes auch gegenüber den in der Satzung genannten Personen erklären (Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.356).

### **Vorteile einer Stiftung - Hat die Stiftung Vorteile gegenüber anderen Gesellschaftsformen?**

Eine Stiftung ist auf Dauer angelegt. Dadurch kann erreicht werden, dass die Vermögenswerte des Stifters langfristig erhalten bleiben und genutzt werden. Die Stiftung wird häufig nach dem Stifter benannt. Damit bleibt der Name des Stifters für die Zukunft erhalten.

Die Stiftung kann steuerbegünstigt sein, wenn sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.347). Zudem bietet eine solche Stiftung Unternehmern die Möglichkeit ihr Betriebsvermögen ggf. steuerneutral zu erhalten und zugleich eine gewisse Aufsicht über die Erben mittels Stiftungsaufsicht herzustellen.

### **Widerruf - Kann der Stifter das Stiftungsgeschäft widerrufen?**

Das Stiftungsgeschäft kann bis zu seiner Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsicht widerrufen werden (§ 81 Abs. 2 BGB). Nach der Einreichung des Antrags auf Anerkennung kann das Stiftungsgeschäft nur bei der für die Anerkennung zuständigen Behörde widerrufen werden. Nach Anerkennung der Stiftung ist ein Widerruf nicht mehr möglich.

### **Praxistipp: Wenn Sie möchten können Sie also gerne mit uns stiften gehen.**